



Wien, am 30.11.2017

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

GZ: BMASK-433.001/0044-VI/B/7/2017

Stellungnahme zum Entwurf der Fachkräfteverordnung 2018

Wir begrüßen, dass neuerlich Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, die ihre Nostrifikation begonnen haben, in die Fachkräfteverordnung 2018 aufgenommen wurden. Im Entwurf wird diese Gruppe dahingehend definiert, dass ihre im Nostrifikationsbescheid des Landeshauptmannes vorgeschriebene Ergänzungsausbildung bis Ende 2017 begonnen wurde.

Dies bezüglich könnte man die Beschreibung etwas vereinfachen und nur auf den Bescheid abstellen, d. h. %die bis Ende 2017 einen Bescheid bezüglich der Anerkennung/Nostrifikation erhalten haben%.

Dies würde einerseits dem AMS die Überprüfung erleichtern andererseits auch jene mit einschließen, die über einen Anerkennungsbescheid des Bundesministeriums für Gesundheit verfügen.

Bei letzteren handelt es sich um Drittstaatsangehörige, die eine Ausbildung zur Diplomierten Krankenpflege in einem EWR-Staat absolviert haben. Aufgrund der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist davon auszugehen, dass diese in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege voll anerkannt werden (§§ 28 a und 29 GuKG). Andere spezialisierte KrankenpflegerInnen (§ 30 GuKG) müssen eventuell Anpassungslehrgänge oder Ergänzungsprüfungen absolvieren.

Seit 1. September 2016 gibt es auch die sPflegefachassistenz% (PFA) als neuen Gesundheitsberuf mit einer zweijährigen Ausbildung. Ausländische KrankenpflegerInnenausbildungen können zum Teil nun als PFA nostrifiziert werden.

Aus diesem Grund sollte überlegt werden, die Mangelberufe auf die wenigen Fälle der Personen mit einem Nostrifikationsbescheid Pflegefachassistenz auszudehnen. Auch in soferne, da beispielsweise in Wien über arbeitsplatznahe Stiftungen Arbeitslose zur Pflegefachassistenz ausgebildet werden, da personeller Bedarf besteht.

Wir begrüßen auch, dass in den Erläuterungen klar gestellt wird, dass als abgeschlossene Berufsausbildung insbesondere auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer BHS in Österreich entspricht, gilt. Eine formale Anerkennung ist nicht erforderlich.

Generell sind die diesjährigen Erläuterungen sehr informativ, in dem die aktuellen rechtlichen Regeln zusammenfassend dargestellt werden. Der Form halber wäre noch anzumerken, dass sich die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nunmehr etwas verändert hat. Es reicht nicht der Nachweis von Deutschkenntnissen auf A2-Niveau sondern es muss die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung nachgewiesen werden. Diese Prüfung wird durch den Österreichischen Integrationsfonds abgewickelt. Überdies kann jedoch das Modul 1 auch noch durch weitere Gegebenheiten erfüllt werden (z. B. durch ausländische schulische und tertiäre Ausbildungen), siehe § 9 Abs. 4 IntG.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.